

Private und betriebliche Nutzung von Fahrzeugen

## Führen Sie Ihr Fahrtenbuch richtig?

Praxisfahrzeuge werden häufig nicht nur betrieblich, sondern auch privat genutzt. Dieser private Nutzungswert muss versteuert werden. Die Fahrtenbuchmethode ist ein mögliches Verfahren, mit dem der private Nutzungsanteil ermittelt werden kann. Welche Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch gestellt werden, wird im Folgenden erläutert.

**D**as Gesetz sieht zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils eines betrieblichen Pkws grundsätzlich die so genannte 1 Prozent-Regelung vor. Bei der 1 Prozent-Regelung wird die private Nutzung pauschal mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer für jeden Kalendermonat angesetzt. Seit dem Jahr 2006 ist die Anwendung der 1 Prozent-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung zu mehr als 50 Prozent) beschränkt.

Anstatt der 1 Prozent-Regelung kann die Einzelnachweismethode mittels eines Fahrtenbuchs gewählt werden. Hierbei müssen sämtliche Aufwendungen für das Kraftfahrzeug durch Belege nachgewiesen werden und der Umfang der privaten und dienstlichen Fahrten durch ein zeitnah und ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch dargelegt werden. Die einzelnen Fahrten sind jeweils gesondert im Fahrtenbuch festzuhalten. Berücksichtigen Sie dabei, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2007 die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis weiterhin bei der Ermittlung der Nutzungsanteile als betriebliche Nutzung gelten. Wichtig ist, dass alle Fahrten fortlaufend erfasst werden.

### Notwendige Angaben

Welche Angaben ein „ordnungsgemäßes“ Fahrtenbuch enthalten muss, ist gesetzlich nicht geregelt. Die Finanzverwaltung und Rechtsprechung stellen jedoch hohe Anforderungen an die Aufzeichnungen. Für dienstliche Fahrten sind zwingend folgende Angaben erforderlich:

1. das Datum
2. der Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt
3. das Reiseziel
4. bei Umwegen die Reiseroute
5. der Reisezweck und
6. der Name des aufgesuchten Geschäftspartners bzw. Patienten.

Folgendes sollten Sie beachten: Mehrere Stationen einer beruflichen Fahrt können zu einer Eintragung unter Angabe des Gesamtkilometerstands verbunden werden, wenn die aufgesuchten Patienten im Fahrtenbuch in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt werden. Folgt auf eine berufliche Fahrt eine private, muss im Fahrtenbuch der Abschluss der beruflichen Fahrt durch den erreichten Kilometerstand dokumentiert werden. Für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis ist ein kurzer Vermerk ausreichend. Bei Privatfahrten genügen die Kilometerangaben.

### Form

Das Fahrtenbuch muss schriftlich, zeitnah und in einer äußerlich geschlossenen Form geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und leicht nachprüfbar sein. Lose Notizzettel, nachträglich veränderbare Exceltabellen und Ähnliches sind daher nicht zulässig. Zu empfehlen sind vielmehr spezielle Vordruckhefte, sonstige Schreibhefte, Taschenkalender oder ein elektronisches Fahrtenbuch, das nachträgliche Änderungen kenntlich macht.

Alle erforderlichen Angaben müssen sich aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Bloße Ortsangaben sind nur dann ausreichend, wenn sich der aufgesuchte Patient aus der Ortsangabe zweifelsfrei identifizieren oder sich seine Identität auf einfache Weise durch Unterlagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht ergänzungsbedürftig sind.

### Berufsspezifische Erleichterungen

Für Ärzte gelten die berufsspezifischen Erleichterungen, die allgemein für Vielfahrer gelten. Danach ist es ausreichend, wenn neben der allgemeinen Zweckangabe „Patientenbesuch“, das Datum, der Kilometerstand und der Tätigkeitsort mit Patientennummer aufgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich die genauen Daten aus einem zusätzlichen Verzeichnis entnehmen lassen (z. B. Eintragungen im Wochenkalender, Patientenverzeichnis).

### Fazit

Das Fahrtenbuch muss sorgfältig und ausführlich geführt werden. Mängel des Fahrtenbuchs führen zur nachträglichen Anwendung der 1 Prozent-Regelung.



Die Autorin  
Dipl.-Kff. Andrea Belling-Lachmann ist als Steuerberaterin und Geschäftsführerin in der CURATOR Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH tätig (Schlossstraße 20, 51429 Bergisch Gladbach, Tel. 02204/9508200). Tätigkeitsschwerpunkt der Gesellschaft ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.